

**Landesgesetz
zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der
Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes
Vom 20. Dezember 2024**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Artikel 1 Änderung des Landesmediengesetzes

Teil 2

**Geschäftsbereich
des Ministeriums des Innern und für Sport**

- Artikel 2 Änderung des Landeswahlgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes
- Artikel 6 Änderung der Gemeindeordnung
- Artikel 7 Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung
- Artikel 8 Änderung der Eigenbetriebs- und Anstaltsver-ordnung
- Artikel 9 Änderung der Landkreisordnung
- Artikel 10 Änderung des Konnexitätsausführungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Landesbeamten-gesetzes
- Artikel 12 Änderung der Nebentätigkeitsverordnung
- Artikel 13 Änderung der Jubiläum-zuwendungsverordnung
- Artikel 14 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Landesdatenschutzgesetzes
- Artikel 16 Änderung der Gutachterausschussverordnung
- Artikel 17 Änderung des Sammlungsgesetzes für Rheinland-Pfalz
- Artikel 18 Änderung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen
- Artikel 19 Änderung der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- Artikel 20 Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes
- Artikel 21 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes und des Landesgesetzes über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz
- Artikel 22 Änderung des Denkmalschutzgesetzes
- Artikel 23 Änderung der Landesverordnung über die Berufung und Entschädigung der Mitglieder des Landesbeirats für Denkmalpflege

Artikel 24 Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in behördlichen Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle

Teil 3

Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen

- Artikel 25 Änderung des Landesgebührengesetzes
- Artikel 26 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
- Artikel 27 Änderung der Dienstwohnungsverordnung
- Artikel 28 Änderung der Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung
- Artikel 29 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 30 Änderung des Landesreisekostengesetzes
- Artikel 31 Änderung des Landesumzugskostengesetzes
- Artikel 32 Änderung der PÜZ-Anerkennungsverordnung
- Artikel 33 Änderung der Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau
- Artikel 34 Änderung der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit
- Artikel 35 Änderung des Landeswohnraumförderungsgesetzes
- Artikel 36 Änderung der Landesverordnung über die Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 37 Änderung des Architektengesetzes
- Artikel 38 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes

Teil 4

Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

- Artikel 39 Änderung des Landesrichtergesetzes
- Artikel 40 Änderung der Wahlordnung zum Landesrichtergesetz
- Artikel 41 Änderung der Schiedsamsordnung
- Artikel 42 Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
- Artikel 43 Änderung des Landesgesetzes über die Notarversorgungskasse Koblenz

Teil 5

Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

- Artikel 44 Änderung des Weiterbildungsgesetzes
- Artikel 45 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes
- Artikel 46 Änderung des Bildungsfreistellungsgesetzes

- Artikel 47 Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 48 Änderung der Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 49 Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Teil 6

Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

- Artikel 50 Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes
- Artikel 51 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 3 und 4 des Landesbibliotheksgesetzes

Teil 7

Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

- Artikel 52 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und zweite Staatsprüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen und für den höheren Agrarverwaltungsdienst
- Artikel 53 Änderung des Kurortgesetzes
- Artikel 54 Änderung des Landesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände
- Artikel 55 Änderung des Landesgesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
- Artikel 56 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen
- Artikel 57 Änderung des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte
- Artikel 58 Änderung der Schornsteinfeger-Ausschreibungs- und -Auswahlverordnung
- Artikel 59 Änderung des Markscheidergesetzes
- Artikel 60 Änderung der Landesverordnung über Feldes- und Förderabgaben
- Artikel 61 Änderung der Landeshafenverordnung
- Artikel 62 Änderung des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Artikel 63 Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes
- Artikel 64 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Höfeordnung
- Artikel 65 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts

- Artikel 66 Änderung des Weinlagengesetzes
- Artikel 67 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weinlagengesetzes
- Artikel 68 Änderung des Landesstraßengesetzes
- Artikel 69 Änderung des Landesgesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten im Verfahren der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr

Teil 8

Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung

- Artikel 70 Änderung der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung
- Artikel 71 Änderung der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung
- Artikel 72 Änderung der Landesverordnung über die Prüfung von Lehrern für das Lehramt des Fachlehrers mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen
- Artikel 73 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 74 Änderung der Schulwahlordnung
- Artikel 75 Änderung der Übergreifenden Schulordnung
- Artikel 76 Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen
- Artikel 77 Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

Teil 9

Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit

- Artikel 78 Änderung des Landesgesetzes zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz
- Artikel 79 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz
- Artikel 80 Änderung der Sechsten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes
- Artikel 81 Änderung der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes
- Artikel 82 Änderung des Landeskrebsregistergesetzes
- Artikel 83 Änderung der Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung
- Artikel 84 Änderung des Landesgesetzes über das Leibniz-Institut für Psychologie
- Artikel 85 Änderung der Landesverordnung über das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung

Teil 10

Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

- Artikel 86 Änderung der Landesverordnung über die Beiräte für Naturschutz
- Artikel 87 Änderung der Landeskompensationsverordnung

Artikel 88 Änderung der Landeskompensationsverzeichnisverordnung

Teil 1
Schlussbestimmung

Artikel 89 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1
Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Artikel 1
Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2023 (GVBl. S. 262), BS 225-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 24 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 30 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.
4. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Teil 2
Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport

Artikel 2
Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 730), BS 1110-1, wird wie folgt geändert:

In § 84 a Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 3
Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch § 41 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 43), BS 12-3, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ , aber nicht in elektronischer Form“ gestrichen.

Artikel 4
Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 209), BS 2010-2, wird wie folgt geändert:

In § 25 g Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 5
Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 381), BS 2012-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „schriftlich oder mündlich“ gestrichen.
2. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „eine Niederschrift aufzunehmen, die“ durch die Worte „ein Protokoll schriftlich oder elektronisch anzufertigen, das“ ersetzt.
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.
4. In § 54 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 112 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 6
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 b Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 33 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftliche“ das Wort „ , elektronische“ eingefügt.
3. In § 120 Halbsatz 2 werden die Worte „und schriftliche“ durch die Worte „ , schriftliche und elektronische“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 409), BS 2020-1-2, wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 8
Änderung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung

Die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 292), BS 2020-1-10, wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 5 Satz 3 und § 21 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 9
Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 b Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 26 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftliche“ das Wort „, elektronische“ eingefügt.
3. In § 63 Halbsatz 2 werden die Worte „und schriftliche“ durch die Worte „, schriftliche und elektronische“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Konnexitätsausführungsgesetzes

Das Konnexitätsausführungsgesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ das Wort „, elektronisch“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (GVBl. S. 254), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

1. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „bedürfen der Schriftform“ durch die Worte „können schriftlich oder elektronisch erfolgen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 98 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 2. Februar 1987 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543), BS 2030-1-1, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Jubiläumswendungsverordnung

Die Jubiläumswendungsverordnung vom 26. September 2002 (GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2022 (GVBl. S. 328), BS 2030-1-7, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 4, § 74 Abs. 2 Satz 1, 7 und 9, Abs. 3 Satz 1 und 3 Halbsatz 1, § 82 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und § 83 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 84 Satz 3 werden die Worte „schriftlich oder mündlich“ gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) wird wie folgt geändert:

In § 42 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Gutachterausschussverordnung

Die Gutachterausschussverordnung vom 20. April 2005 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 213-10, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „zu unterschreiben“ durch die Worte „schriftlich oder elektronisch zu bestätigen“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Sammlungsgesetzes für Rheinland-Pfalz

Das Sammlungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 5. März 1970 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 218-10, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 9 Abs. 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen

Das Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 219-1, wird wie folgt geändert:

§ 2 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Die Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Mai 2024 (GVBl. S. 118), BS 219-1-2, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 bis 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 2. Juni 1981

(GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-11, wird wie folgt geändert:

In § 2 a Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes und des Landesgesetzes über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz

Die Landesverordnung zur Durchführung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes und des Landesgesetzes über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz vom 26. März 1982 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch § 82 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413), BS 223-11-1, wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 22

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543), BS 224-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „schriftlich“ das Wort „, elektronisch“ eingefügt.
2. In § 13 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder schriftlich“ durch die Worte „, schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und das Wort „der“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
5. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
6. In § 32 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 23

Änderung der Landesverordnung über die Berufung und Entschädigung der Mitglieder des Landesbeirats für Denkmalpflege

Die Landesverordnung über die Berufung und Entschädigung der Mitglieder des Landesbeirats für Denkmalpflege vom 30. Dezember 1978 (GVBl. 1979 S. 13), geändert durch Verordnung vom 12. August 2001 (GVBl. S. 190), BS 224-2-1, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 24

Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in behördlichen Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle

Die Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in behördlichen Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle vom 6. Mai 2021 (GVBl. S. 282, BS 453-2) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

Teil 3

Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen

Artikel 25

Änderung des Landesgebührengesetzes

Das Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Satz 5 werden die Worte „ergeht, oder schriftlich“ durch die Worte „oder elektronisch ergeht oder schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 – 158 –), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 302), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 4 Satz 2, § 29 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 7 Satz 2, § 30 Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2 und § 37 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 27

Änderung der Dienstwohnungsverordnung

Die Dienstwohnungsverordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 302), BS 2032-1-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ eingefügt.
3. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
4. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 28

Änderung der Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch die Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GVBl. S. 89), BS 2032-1-2, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 29

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 18. Juni 2013

(GVBl. S. 157 – 208 –), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GVBl. S. 89), BS 2032-2, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 57 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „eine Niederschrift zu fertigen“ durch die Worte „ein Protokoll schriftlich oder elektronisch anzufertigen“ und wird das Wort „weiterzugeben“ durch das Wort „weiterzuleiten“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 166), BS 2032-30, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ eingefügt.
2. In Nummer 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

Artikel 31

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 166), BS 2032-42, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 32

Änderung der PÜZ-Anerkennungsverordnung

Die PÜZ-Anerkennungsverordnung vom 9. Oktober 1996 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112), BS 213-1-4, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 33

Änderung der Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau

Die Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau vom 17. September 2002 (GVBl. S. 372), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 382), BS 213-1-20, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 34

Änderung der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit

Die Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Mai 2024 (GVBl. S. 272), BS 213-1-21, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 35

Änderung des Landeswohnraumförderungsgesetzes

Das Landeswohnraumförderungsgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 472, BS 233-3) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt und die Worte „und bedarf der Schriftform“ gestrichen.
2. In § 21 Abs. 4 und § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 36

Änderung der Landesverordnung über die Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes

Die Landesverordnung über die Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 2006 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. September 2018 (GVBl. S. 349), BS 600-3, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 37

Änderung des Architektengesetzes

Das Architektengesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GVBl. S. 73), BS 70-10, wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „zur Niederschrift“ durch die Worte „elektronisch oder zu Protokoll, das schriftlich oder elektronisch anzufertigen ist,“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes

Die Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes vom 9. Februar 2009 (GVBl. S. 91), geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2023 (GVBl. S. 41), BS 70-10-1, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Über die Verhandlung ist ein Protokoll schriftlich oder elektronisch anzufertigen, das von dem vorsitzenden Mitglied schriftlich oder elektronisch zu bestätigen ist.“
2. In § 7 Abs. 5 Satz 6 werden die Worte „eine Niederschrift anzufertigen, in der“ durch die Worte „ein Protokoll schriftlich oder elektronisch anzufertigen, in dem“ ersetzt.

Teil 4
Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Artikel 39
Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (GVBl. S. 254), BS 312-1, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „die Niederschrift“ durch die Worte „das Protokoll“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „eine Niederschrift“ durch die Worte „ein Protokoll schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
3. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „im schriftlichen“ durch die Worte „in einem schriftlichen oder elektronischen“ ersetzt.
4. In § 54 Abs. 2 werden die Worte „eine Niederschrift aufzunehmen, die“ durch die Worte „ein Protokoll schriftlich oder elektronisch anzufertigen, das“ und die Worte „zu unterschreiben“ durch die Worte „schriftlich oder elektronisch zu bestätigen“ ersetzt.

Artikel 40
Änderung der Wahlordnung zum Landesrichtergesetz

Die Wahlordnung zum Landesrichtergesetz vom 13. Mai 2004 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2018 (GVBl. S. 179), BS 312-1-1, wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 und § 40 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 41
Änderung der Schiedsamsordnung

Die Schiedsamsordnung in der Fassung vom 12. April 1991 (GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 571), BS 316-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 42
Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

Das Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 549, BS 3214-3) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Antrag auf Anerkennung nach § 2 oder § 3 ist schriftlich oder elektronisch bei der Anerkennungsstelle zu stellen.“

Artikel 43
Änderung des Landesgesetzes über die Notarversorgungskasse Koblenz

Das Landesgesetz über die Notarversorgungskasse Koblenz vom 14. Juni 1962 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 405), BS 33-20, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Teil 5
Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

Artikel 44
Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz vom 17. November 1995 (GVBl. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 223-60, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 45
Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes

Die Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes vom 5. Februar 1996 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2023 (GVBl. S. 191), BS 223-60-1, wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 46
Änderung des Bildungsfreistellungsgesetzes

Das Bildungsfreistellungsgesetz vom 30. März 1993 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 223-70, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 47
Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 86-15, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 48
Änderung der Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Die Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 10. Mai 2019 (GVBl. S. 88, BS 86-16) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 49

Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Die Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 157), geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2020 (GVBl. S. 539), BS 86-22, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „schriftliches“ gestrichen.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in elektronischer Form“ jeweils durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 3 und § 19 Abs. 5 wird das Wort „schriftliches“ jeweils gestrichen.

Teil 6

Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

Artikel 50

Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 205-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 25 Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 51

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 3 und 4 des Landesbibliotheksgesetzes

Die Landesverordnung zur Durchführung der §§ 3 und 4 des Landesbibliotheksgesetzes vom 24. Mai 2017 (GVBl. S. 109), geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2022 (GVBl. S. 23), BS 224-5-1, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in schriftlicher Form“ durch die Worte „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Teil 7

Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Artikel 52

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und zweite Staatsprüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen und für den höheren Agrarverwaltungsdienst

Die Landesverordnung über die Ausbildung und zweite

Staatsprüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen und für den höheren Agrarverwaltungsdienst vom 14. November 2000 (GVBl. S. 488), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2030-54, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „eigenhändig unterschriebener“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 53

Änderung des Kurortgesetzes

Das Kurortgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 482), BS 2128-10, wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 54

Änderung des Landesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Das Landesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469, BS 2129-20) wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 wird das Wort „Unterschrift“ durch das Wort „Namensangabe“ ersetzt.

Artikel 55

Änderung des Landesgesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Das Landesgesetz zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 24. Februar 1958 (GVBl. S. 43), geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 70-1, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „unterzeichnet sein“ durch die Worte „schriftlich oder elektronisch bestätigt werden“ ersetzt.

Artikel 56

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen vom 21. Juli 1952 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 201), BS 711-1-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 57

Änderung des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte

Das Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 3. April 2014 (GVBl. S. 40, BS 711-10) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 58

Änderung der Schornsteinfeger-Ausschreibungs- und -Auswahlverordnung

Die Schornsteinfeger-Ausschreibungs- und -Auswahlverordnung vom 23. Januar 2013 (GVBl. S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. September 2015 (GVBl. S. 255), BS 712-4, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 4 werden die Worte „in schriftlicher oder elektronischer Form“ durch die Worte „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 59

Änderung des Markscheidergesetzes

Das Markscheidergesetz vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 44, BS 75-1) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 60

Änderung der Landesverordnung über Feldes- und Förderabgaben

Die Landesverordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 23. September 1986 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 602), BS 75-7, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 8 Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 61

Änderung der Landeshafenverordnung

Die Landeshafenverordnung vom 10. Oktober 2000 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2022 (GVBl. S. 118), BS 75-50-15, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in schriftlicher

oder elektronischer Form“ durch die Worte „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „schriftlich oder mit Hilfe telekommunikativer Einrichtungen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „in schriftlicher oder elektronischer Form“ gestrichen und nach den Worten „unterliegenden Güter“ die Worte „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 41 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 62

Änderung des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 780-1, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „im schriftlichen“ durch die Worte „in einem schriftlichen oder elektronischen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftliches“ die Worte „oder elektronisches“ eingefügt.
2. Dem § 25 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für den elektronischen Schriftverkehr.“

Artikel 63

Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes

Die Landesverordnung zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes vom 21. Dezember 1961 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 7810-1, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 64

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Höfeordnung

Die Landesverordnung zur Durchführung der Höfeordnung in der Fassung vom 27. April 1967 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S. 16), BS 7811-1-1, wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 65

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts

Die Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2024 (GVBl. S. 357), BS 7821-4, wird wie folgt geändert:

In § 7 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 66 **Änderung des Weinlagengesetzes**

Das Weinlagengesetz vom 1. Juni 1970 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 7821-5, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden die Worte „eine Niederschrift“ durch die Worte „ein Protokoll“ ersetzt.
 - bb) Satz 6 wird gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In dem bisherigen Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 67 **Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weinlagengesetzes**

Die Landesverordnung zur Durchführung des Weinlagengesetzes vom 22. Juli 1970 (GVBl. S. 335), geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 7821-5-1, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 68 **Änderung des Landesstraßengesetzes**

Das Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413), BS 91-1, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „eine Niederschrift“ durch die Worte „einem Protokoll, das schriftlich oder elektronisch anzufertigen ist,“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „ihrer Niederschrift oder der Niederschrift“ durch die Worte „ihres Protokolls oder des Protokolls“ ersetzt.
 - c) Satz 4 wird gestrichen.
2. In § 38 Abs. 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 69 **Änderung des Landesgesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten im Verfahren der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr**

Das Landesgesetz über die Entrichtung rückständiger Kosten im Verfahren der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 441, BS 923-7) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Teil 8 **Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung**

Artikel 70 **Änderung der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung**

Die Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 52), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 184), BS 2030-46, wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 3 Satz 3 und § 18 Abs. 2 Satz 8 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 71 **Änderung der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung**

Die EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 6. April 2016 (GVBl. S. 211), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2030-58, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 72 **Änderung der Landesverordnung über die Prüfung von Lehrern für das Lehramt des Fachlehrers mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen**

Die Landesverordnung über die Prüfung von Lehrern für das Lehramt des Fachlehrers mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen vom 6. September 1988 (GVBl. S. 213), geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2030-65, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „eigenhändig unterschriebener“ durch das Wort „tabellarischer“ ersetzt und die Worte „mit Unterschrift“ gestrichen.

Artikel 73 **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 74 **Änderung der Schulwahlordnung**

Die Schulwahlordnung vom 7. Oktober 2005 (GVBl. S. 453),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 279), BS 223-1-3, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 4 Satz 1, § 21 Abs. 4 Satz 1, § 22 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 und § 23 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 75 **Änderung der Übergreifenden Schulordnung**

Die Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2024 (GVBl. S. 397), BS 223-1-35, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ und nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 38 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
4. In § 91 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 76 **Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen**

Die Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. November 2024 (GVBl. S. 397), BS 223-1-37, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 6 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ und nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 23 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
4. In § 51 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 77 **Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen**

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. November 2024 (GVBl. S. 397), BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ und nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 24 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
4. In § 57 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Teil 9

Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit

Artikel 78 **Änderung des Landesgesetzes zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz**

Das Landesgesetz zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz vom 26. September 2019 (GVBl. S. 302 – 303 –), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 209), BS 2122-7, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 79 **Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz**

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz vom 18. Februar 2020 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2020 (GVBl. S. 583), BS 2122-7-1, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 80 **Änderung der Sechsten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes**

Die Sechste Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes vom 24. Juni 1974 (GVBl. S. 287), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1985 (GVBl. S. 34), BS 2126-3-6, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 81 **Änderung der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes**

Die Achte Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes vom 22. Januar 1979 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (GVBl. S. 169), BS 2126-3-8, wird wie folgt geändert:

In den §§ 19 und 37 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 82 **Änderung des Landeskrebsregistergesetzes**

Das Landeskrebsregistergesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 395), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-5, wird wie folgt geändert:

In § 14 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 83**Änderung der Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung**

Die Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung vom 27. Februar 1986 (GVBl. S. 64), geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 2126-7, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über den wesentlichen Inhalt der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll schriftlich oder elektronisch anzufertigen. Die Pflegesatzfestsetzung der Schiedsstelle ist schriftlich oder elektronisch abzufassen, zu begründen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Das Protokoll und die Pflegesatzfestsetzung sind den Vertragsparteien, den am Pflegesatzverfahren Beteiligten und dem fachlich zuständigen Ministerium schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.“

Artikel 84**Änderung des Landesgesetzes
über das Leibniz-Institut für Psychologie**

Das Landesgesetz über das Leibniz-Institut für Psychologie vom 8. Februar 2013 (GVBl. S. 10), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 221-3, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 85**Änderung der Landesverordnung
über das Deutsche Forschungsinstitut
für öffentliche Verwaltung**

Die Landesverordnung über das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. S. 531, BS 223-20-2) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Teil 10**Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Mobilität****Artikel 86****Änderung der Landesverordnung
über die Beiräte für Naturschutz**

Die Landesverordnung über die Beiräte für Naturschutz vom 6. Oktober 2019 (GVBl. S. 310, BS 791-1-2) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 87**Änderung der Landeskompensationsverordnung**

Die Landeskompensationsverordnung vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 160, BS 791-4) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 88**Änderung der
Landeskompensationsverzeichnisverordnung**

Die Landeskompensationsverzeichnisverordnung vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 158, BS 791-5) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 7 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

Teil 11**Schlussbestimmung****Artikel 89****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2024

Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer